

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung-

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlungen,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- a) für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattung 25,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern oder zur sonstigen gewerblichen Tätigkeit | |
| 1. für den Einzelfall | 5,00 € |
| 2. für die befristete Zulassung (5 Jahre) | 25,00 € |
| c) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 50,00 €. |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Erdbestattung | |
| 1.1 von Kindern im Alter unter 2 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten in einer normaltiefen Grabstelle | 250,00 € |
| 1.2 von Kindern im Alter zwischen 2 und weniger als 10 Jahren in einer normaltiefen Grabstelle | 320,00 € |
| 1.3 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einer normaltiefen Grabstelle | 710,00 € |
| 1.4 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einer doppelttiefen Grabstelle (Tieferlegung) | 810,00 € |
| 2. für die Beisetzung von Aschen (Urnen) | 400,00 € |
| 3. ein Zuschlag zu 1. und 2. für Beisetzungen an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 25 %. | |
| In Ziff. 1 bis 3 beinhaltet ist das Öffnen und Schließen der Grabstelle, das Versenken des Sarges bzw. der Urne, die personelle Vorbereitung, Begleitung und Beaufsichtigung der Bestattung (soweit durch die Gemeinde veranlasst). | |
| 4. für die Überlassung eines Erd-Reihengrabes auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit | |
| 4.1 für Kinder im Alter unter 2 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) | 230,00 € |
| bei verlängerter Belegung für jedes volle Jahr | 23,00 € |
| 4.2 für Kinder im Alter zwischen 2 und weniger als 10 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) | 400,00 € |
| bei verlängerter Belegung für jedes volle Jahr | 27,00 € |
| 4.3 für alle anderen Personen (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.230,00 € |
| bei verlängerter Belegung für jedes volle Jahr | 62,00 € |
| 5. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (Ruhezeit 15 Jahre) | 660,00 € |
| bei verlängerter Belegung für jedes volle Jahr | 44,00 € |
| 6. für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle (dto.) | 400,00 € |
| 7. für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstelle (dto.) | 540,00 € |
| bei verlängerter Belegung für jedes volle Jahr | 36,00 € |
| 8. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf Dauer der regulären Nutzungszeit von 30 Jahren | |

8.1	für ein doppeltbreites Wahlgrab	4.310,00 €
	bei erneuter Verleihung für jedes volle Jahr	144,00 €
8.2	für ein doppelttiefes Wahlgrab	3.330,00 €
	bei erneuter Verleihung für jedes volle Jahr	111,00 €
8.3	für ein Urnenwahlgrab	2.690,00 €
	bei erneuter Verleihung für jedes volle Jahr	90,00 €
8.4	für ein Urnengemeinschaftswahlgrab	2.470,00 €
	bei erneuter Verleihung für jedes volle Jahr	82,00 €
9.	für die zusätzliche Belegung eines bestehenden Erd-Reihen- oder doppelt belegten Wahlgrabs mit einer Urne	550,00 €
10.	ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 5 der Friedhofssatzung zu den Nrn. 4 bis 9 von 25 %.	
11.	für sonstige Leistungen	
11.1	für das Benützen der Aussegnungshalle inkl. der Benutzung einer Leichenzelle für maximal vier Tage	530,00 €
11.2	nur für das Benützen der Aussegnungshalle ohne Leichenzelle	350,00 €
11.3	nur für das Benützen einer Leichenzelle für maximal einen Tag (ohne die Benutzung der Aussegnungshalle)	90,00 €
11.4	nur für das Benützen einer Leichenzelle für maximal 4 Tage	180,00 €
11.5	nur für das Benützen einer Leichenzelle für jeden weiteren Tag	45,00 €
11.6	für die Reinigung der Leichenzelle bei erhöhtem Reinigungsaufwand, je Person und Stunde	38,00 €
11.7	für die Mithilfe bei der Sektion je Person und Stunde	48,00 €
11.8	für alle anderen nicht pauschal kalkulierten kostenpflichtigen Leistungen (wie z.B. Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen etc.) je Person und Stunde	48,00 €
	je Bagger und Stunde	36,00 €
	je sonstigem Geräteeinsatz und Stunde	16,00 €
	ggf. zuzüglich Materialaufwand- und Entsorgungskosten	
12.	für die Herstellung und die erstmalige Verlegung von Grabumrandungen bzw. Grabwegplatten	
12.1	bei Reihen- und doppelttiefen Wahlgräbern	450,00 €
12.2	bei doppeltbreiten Wahlgräbern	550,00 €
12.3	bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern	200,00 €
12.4	bei Kindergräbern	110,00 €
13.	für die Herstellung, Beschriftung, Anbringung sowie Entfernung einer Namenstafel an einer Urnengemeinschaftsanlage	450,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22.07.2003 außer Kraft.

Pliezhausen, den 17. September 2013


Christof Dold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) einschließlich aller nachfolgenden Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Pliezhausen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.